

Satzung der **Lechwerke AG** in der Fassung vom 12. Mai 2010

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Lechwerke AG.

Sie hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Beschaffung und gewerbliche Nutzung von Energien, insbesondere Erzeugung, Bezug, Abgabe und Verteilung von elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Wasser, sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten,
2. die Entsorgung, insbesondere die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen, die Verwertung von Abfällen, die Entwicklung und Anwendung neuer Techniken auf dem Gebiet der Entsorgung,
3. der Bau und Betrieb von Bergbahnen und Skiliften, jeweils mit Nebenbetrieben sowie Freizeitanlagen,
4. die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Telekommunikation sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation,

5. die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Umwelttechnik, der Informationstechnik sowie der kaufmännischen Unterstützungs- und Servicefunktionen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; soweit dem Gesellschaftszweck förderlich: Gründung von oder Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen; Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Titel II

Grundkapital

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 90.738.278,40 €
(in Worten: neunzig Millionen siebenhundertachtunddreißig Tausend zweihundertachtundsiebzig Euro vierzig Cent).

Es ist eingeteilt in 35.444.640 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Titel III

Verfassung der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmt ihre Zahl.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Aktiengesetzes und dieser Satzung.

Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden von dem Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss festgelegt.

B. Aufsichtsrat und Beirat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt auf seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die Restzeit unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand; die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Abstimmung auf brieflichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege veranlassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Aufsichtsrat ist, soweit das Gesetz es zulässt, berechtigt, ihm gesetzlich oder auf Grund des Gesellschaftsvertrages zustehende Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder auf einen bzw. mehrere aus seiner Mitte zu bildende Ausschüsse zu übertragen. Bezüglich der Einberufung und Abstimmung in solchen Ausschüssen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 - 4 entsprechend.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2003 neben dem Ersatz ihrer Auslagen einen festen Betrag von jährlich 2 500 Euro und einen variablen Betrag von 125 Euro je angefangene Million Euro der Ausschüttung ohne Berücksichtigung von Sonderausschüttungen und Boni.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro.

Soweit die Aufsichtsratsvergütung und das Sitzungsgeld der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich vergütet.

§ 13

Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.

Über die Bildung des Beirats sowie seine Ausgestaltung entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft als Beiratsmitglieder erteilten Informationen verpflichtet.

C. Die Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlungen finden an einem nach dem Aktiengesetz zugelassenen Ort statt.

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.

§ 15

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

§ 16

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Interimsscheine stehen den Aktien gleich.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden.

§ 17

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer der Stellvertreter oder ein anderes, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist, wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf,

für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

Der Vorsitzende kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

§ 18

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein notarielles Protokoll geführt, welches von dem Notar unterschrieben wird. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie die Anzahl der von jedem vertretenen Aktien beizufügen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen. Einer Beifügung der Vollmachten bedarf es nicht, dieselben bleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls und seiner Anlagen ist unverzüglich nach der Hauptversammlung von dem Vorstand zum Handelsregister einzureichen.

§ 19

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgange keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Anwärtern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20

Im Falle der Abwicklung sind die Hauptversammlungen auch zur Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats befugt.

Titel IV

Bilanz, Gewinnverteilung, Rücklagen

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 22

Der Bilanzgewinn wird unter die Aktionäre verteilt, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes bestimmt.

Die Verteilung der Dividende erfolgt stets im Verhältnis der tatsächlich auf die Aktien geleisteten Einzahlungen. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnis der seit ihrem Fälligkeitstage verstrichenen Zeit berücksichtigt.

Für neu auszugebende Aktien kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden.

Titel V

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 23

Die Grundsätze der Abwicklung werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung festgesetzt.